Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/2/17 6Ob60/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1965

Norm

ZPO §528 D6

Rechtssatz

Der Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem aus Anlaß eines Kostenrekurses das Ersturteil als nichtig aufgehoben wurde, ist anfechtbar. Die Anfechtung ist unzulässig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 60/65
  Entscheidungstext OGH 17.02.1965 6 Ob 60/65
  Veröff: SZ 38/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0044327

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at